



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Innovation,
Mobilität und Infrastruktur
Abt. I/PR3
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 8. April 2026
GZ 2026-0.190.849

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 2. März 2026, GZ: 2026-0.187.436, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Mit dem gegenständlichen Entwurf soll u.a. eine Anpassung der im Patentamtsgebührengesetz (PAG) geregelten Gebühren, insbesondere eine Neuregelung der Gebührenstruktur im Erfindungsschutzbereich und bei Markenwidersprüchen, und eine Erhöhung der Anmelde- sowie Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren erfolgen. Ferner soll der Online-Bonus für elektronisch eingereichte Anträge entfallen.

Die Materialien führen aus, dass diese Maßnahmen zu Mehreinnahmen des Bundes in der Höhe von insgesamt rd. 4 Mio. EUR jährlich ab dem Jahr 2027 führen sollen. Da die Patentamtsgebühren für Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern – den Erläuterungen zufolge – zuletzt im Jahr 2014 an die Inflation angepasst worden sind, sei jedoch aufgrund erwarteter negativer Effekte auf die österreichische Wirtschaft, insbesondere auf (besonders) innovative Unternehmen, keine volle Inflationsanpassung beabsichtigt. Ferner sieht der Gesetzesentwurf die Einführung von Jahresgebühren bei Patenten nunmehr ab dem 3. Jahr (statt ab dem 6. Jahr) und bei Gebrauchsmustern ab dem 2. Jahr vor.

Der RH hat im Bericht „Österreichisches Patentamt; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2015/6, TZ 2.2, dem damaligen BMVIT und dem Patentamt eine kostendeckende Gebührenstruktur empfohlen, und somit das Prinzip der Kostendeckung auf weitere Gebühren auszudehnen. Zum vorliegenden Entwurf stellt der RH daher fest, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zu Mehreinnahmen des Bundes

führen können. Mangels näherer Ausführungen in den Erläuterungen ist aber nicht klar, ob mit der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung auch eine Kostendeckung des Schutzrechtssystems im Sinn der genannten Empfehlung des RH verbunden sein wird.

Der RH weist daher darauf hin, dass aufgrund der vorliegenden Informationen eine abschließende Beurteilung des Entwurfs insbesondere hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist und regt daher eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen an.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Daniela Pristusek